

Bescheinigungen Verzeichnisse in Jahresabschnitten zu führen, aus welchen in Bezugung auf jede ertheilte Bescheinigung der Tag der Ausstellung, der Name, das Gewerbe und der Wohnort des Empfängers und des Versenders des Salzes zu entnehmen sind. Die einzelnen Bescheinigungen werden in den gedachten Verzeichnissen unter fortlaufenden, auf den Bescheinigungen anzumerkenden Nummern eingetragen.

- 17) Die Salzweiröbessiger und Salzhändler dürfen denaturirtes Salz nur an solche Personen abgeben, welche nach den oben erwähnten gesetzlichen Bestimmungen beziehungsweise nach Nr. 13 und 14 zum Bezuge desselben berechtigt sind und den Vorschriften unter Nr. 15 Genüge geleistet haben.
- 18) An Personen, welche nach §. 14 des Salzsteuergesetzes vom 12. October 1867 den Anspruch auf abgabenfreien Salzbezug verloren haben und als solche von der Steuerbehörde einem Salzweiröbessiger oder einem Salzhändler (speziell bezeichnen worden sind, darf derselbe denaturirtes Salz nicht verabfolgen.
- 19) Die Salzhändler sind verpflichtet, auf Verlangen der mit der Controlirung des Salzverkaufs beauftragten Beamten denselben ihre Bücher und auf den Salzverkauf Bezug habenden Papiere vorzulegen, die Bestände an denaturirtem Salz vorzuzugigen, und die in dieser Hinsicht etwa noch weiter gewünschte Auskunft zu ertheilen.
- 20) Die Besetzung oder Anzüge aus denselben und die zugehörigen Bescheinigungen über die Berechtigung zum Salzbezug (Nr. 15 Absatz 1 und 3) sind von den damit beauftragten Beamten monatlich, nach vorheriger Vergleichung mit den betreffenden Registern in Empfang zu nehmen und den Hauptämtern, in deren Bezirken die Empfänger des Salzes wohnen, zu übersenden. In gleicher Weise nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres mit den nach Nr. 15 Absatz 2 angezeigten, für die Dauer eines Kalenderjahres gültigen Bescheinigungen zu verfahren.
- 21) Die Hauptämter haben auf Grund der ihnen nach der Bestimmung unter Nr. 20 zugehenden Besetzung beziehungsweise Anzüge aus den Besetzungskarten und Bescheinigungen zu prüfen, ob die Entnehmer des denaturirten Salzes zum abgabefreien Bezuge desselben berechtigt waren, und ob sie das angegebene Gewerbe überhaupt und in einem der Entnahme entsprechenden Umfange betrieben haben. Nach Umständen sind von Seiten der gedachten Ämter weitere Ermittlungen vorzunehmen, um eine mißbräuchliche Verwendung des über den Bedarf bezogenen denaturirten Salzes zu verhüten und etwaige Zuwiderhandlungen gegen die bestehenden Vorschriften zur Bestrafung zu bringen.